

Satzung

§ 01 Name und Sitz des Vereins

(01) Der Verein führt den Namen:

Lugeria - Eltern kochen für Schüler e.V.

(02) Er hat seinen Sitz in Kirchheim unter Teck.

(03) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 02 Zweck

(01) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein übernimmt erzieherische Aufgaben durch dauerhafte und nachhaltige Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Zeitraum zwischen Vormittags - und Nachmittagsunterricht, auch durch die Unterstützung der Schulträgerin beim Betrieb der Mensa.

(02) Dadurch fördert der Verein die Begegnung von Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden des Ludwig-Uhland-Gymnasiums.

§ 03 Gemeinnützigkeit

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff. von 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.

(02) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(03) Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt (zur Tätigkeitsvergütung von Vorstandsmitgliedern siehe § 09 (06)).

(04) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 04 Geschäftsjahr

(01) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 05 Mitgliedschaft

(01) Alle ehrenamtlich am Mensabetrieb mitwirkenden Personen sind auch ohne Mitgliedsantrag aktive Mitglieder des Vereins. Nicht aktiv Mitarbeitende können passives Mitglied werden.

(02) Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen.

- (03) Die passive Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Eine eventuelle Ablehnung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner Begründung.

§ 06 Pflichten

- (01) Jedes aktive Mitglied wirkt nach Beauftragung der Schulträgerin unentgeltlich bei der Vorbereitung, der Zubereitung, der Ausgabe, der Nachbearbeitung der Mahlzeiten und/oder der Förderung der Erziehung und nachhaltigen Betreuung im Sinne des § 02 „Zweck des Vereins“ mit.
- (02) Der Vorstand regelt den Einsatz der Mitglieder mit deren Einverständnis anhand der Beauftragung der Schulträgerin.
- (03) Mitgliedsbeiträge werden für aktive Mitglieder nicht erhoben.
- (04) Passive Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereines durch einen Mitgliedsbeitrag, welcher jährlich zu entrichten ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Entscheidung hierzu erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 07 Verlust der Mitgliedschaft

- (01) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der ehrenamtlichen Tätigkeit per Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (02) Der jederzeit mögliche Austritt ist dem Vorstand schriftlich (auch per E-Mail an den Vorstand) oder mündlich zu erklären.
- (03) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 08 Organe und Aufgabenverteilung

- (01) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 09 Vorstand

- (01) Der Vorstand besteht aus:
- a) der/m ersten Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/in
 - d) der/dem Schriftführer/in
- (02) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorstand ist berechtigt, alle erforderlichen Handlungen, die dem Vereinszweck dienen, vorzunehmen. Bei größeren Ausgaben von mehr als 3.000 Euro (z.B. Anschaffung von Geräten) ist im Innenverhältnis die schriftliche Zustimmung (auch per Mail) von 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (03) Zusätzlich wird festgelegt, dass bis zu drei Beisitzer/innen dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- (04) Die Mitglieder des Vorstands, die Beisitzer/innen und die/der Kassenprüfer/in werden

von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands, eines/r Beisitzers/in und des/r Kassenprüfer/in durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Das gleiche gilt für Beisitzer/innen und Kassenprüfer/in.

Scheidet ein Mitglied oder ein/e Beisitzer/in vorzeitig aus dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand oder den erweiterten Vorstand zu berufen. Das gleiche gilt für die/den Kassenprüfer/in.

- (05) Wenn gleichzeitig beide Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in seinen/ihren Rücktritt vorzeitig erklären, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl im Rahmen einer, gegebenenfalls außerordentlichen, Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (06) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Ehrenamtspauschale § 3, 26 a EStG) erhalten.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (01) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (02) Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Lugeria und Veröffentlichung auf den Internetseiten der Lugeria mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (03) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (04) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1. Die turnusgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin durchzuführen.
 - 2. Jahresbericht des Vorstands, des Kassenwarts/der Kassenwartin und des Kassenprüfers/der Kassenprüferin sowie des Schriftführers/der Schriftführerin entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen.
 - 3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei Änderung der Satzung ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - 4. Für eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, gilt § 12.

§ 11 Versammlungsprotokoll

- (01) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

- (02) Eine Anwesenheitsliste der Mitgliederversammlung wird erstellt und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beigelegt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (01) Über eine Auflösung entscheidet eine mit einer Frist von sechs Wochen nach § 11 Abs. 2 einzuberufende Mitgliederversammlung.
- (02) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und 2/3 dieser anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen.
- (03) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (04) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Ludwig-Uhland-Gymnasiums, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

- (01) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in der vereinseigenen Datenschutzordnung geregelt. Diese kann vom Vorstand im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geändert werden.
- (02) Die Datenschutzordnung ist auf den Internetseiten des Vereins einzusehen.
- (03) Eine schriftliche Kopie der Datenschutzordnung kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Stand 21.03.2024

gez. Donatella Zoellner

gez. Nadja Jungbauer